

Änderungsantrag

der Fraktion der DVU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes"

(Drucksache 4/671)

Der Landtag möge beschließen:

§ 6 Kostenerstattung, Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Kostenerstattung endet für den Personenkreis nach § 2 Nr. 1 und 2 nach einem Jahr seit der Zuweisung. Für den Personenkreis nach § 2 Nr. 4 endet die Kostenerstattung mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens, **für den Personenkreis nach § 2 Nr. 3 und 5 mit Beendigung des Aufenthalts.**

Begründung:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage endet die Kostenerstattung für den benannten Personenkreis nach Ablauf von insgesamt vier Jahren (einschließlich der Dauer des Asylverfahrens). Die Kosten des weiteren Aufenthaltes, wie für die Unterbringung, für den Lebensunterhalt usw. sind dann durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu tragen.

Bei den nunmehr vorhandenen erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen in Folge der Hartz-IV-Gesetzgebung stellt dies für die Landkreise und kreisfreien Städte eine unzumutbare Härte dar und ist insofern nicht mehr tragbar.

Allein im Landkreis Oberspreewald Lausitz beispielsweise trifft dieser Umstand auf derzeit ca. 90 der 300 ausreisepflichtigen Ausländer zu.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende

Datum des Eingangs: 12.04.2005 / Ausgegeben: 12.04.2005